

Wichtige Informationen zu Revitalisierungsprojekten

Auf der Webseite www.gewaesser.sh.ch finden Sie unter *Informationen* → *Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer* detaillierte Informationen und Unterlagen zu diesem Thema.

Ihre Ansprechpartner beim Kanton

Tiefbauamt	Planungs- u. Naturschutzamt	Fischereiaufsicht
Abteilung Gewässer	Abteilung Naturschutz	
Jürg Schulthess	Dr. Herbert Billing	Patrick Wasem
Schweizersbildstrasse 69	Beckenstube 11	Rheinfallquai 32
8200 Schaffhausen	8200 Schaffhausen	8212 Neuhausen am Rheinfall
052 632 73 22	052 632 73 24	052 632 71 38
juerg.schulthess@ktsh.ch	herbert.billing@ktsh.ch	patrick.wasem@ktsh.ch

Gesetzliche Grundlagen

- Artikel 38a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG)
- Artikel 41d der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- Artikel 27 bis 29 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG)

Finanzierung von Projekten

Der Kanton Schaffhausen gewährt den Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen (WWG Art. 29^{bis}) Beiträge an bauliche Hochwasserschutzmassnahmen und an Gewässerrevitalisierungen. An Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung können Beiträge von 50 bis 80% (WWG Art. 29^{ter}) der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.

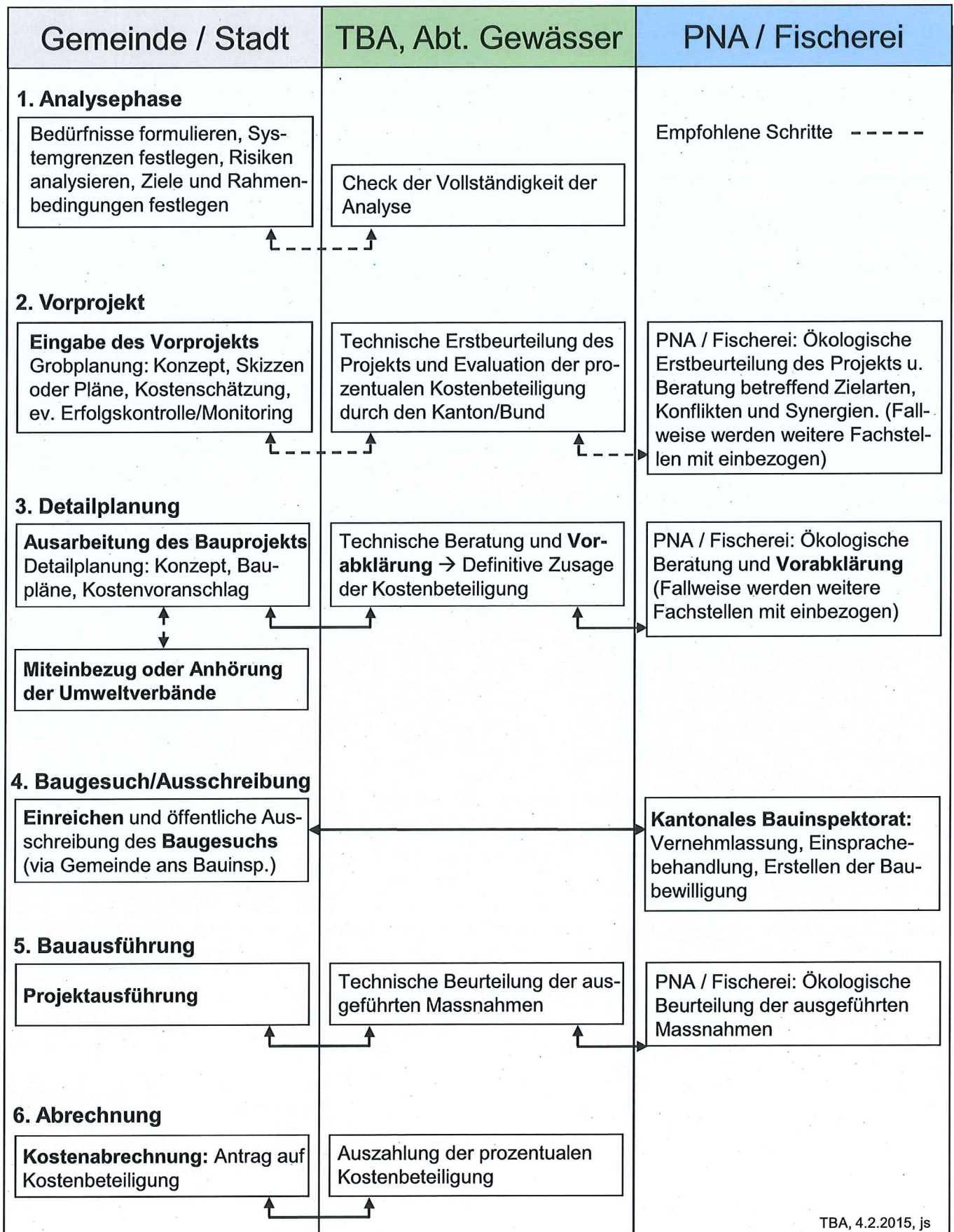
Nutzen für Mensch und Natur

Naturnahe Bäche und Flüsse sind bei der Bevölkerung beliebt! Sie laden zum Spazieren, Verweilen, Beobachten und Entspannen ein. Ein gut geplantes Revitalisierungsprojekt ist deshalb eine grosse Chance für eine Gemeinde, ihren Standort noch attraktiver zu gestalten: durch zusätzlichen Lebensraum für die Natur, eine vielfältigere Landschaft, neuen Erholungsraum für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie allenfalls durch einen verbesserten Schutz vor Hochwassergefahren.

Stolpersteine, Konflikte

- Landeigentümer, Pächter, Anwohner werden zu spät oder nicht über das Projekt informiert (Tipp: Persönliche Information und frühzeitiger Einbezug durch die Gemeinde)
- Umweltschutzverbände werden nicht informiert oder angehört (Tipp: Wissen und Wünsche der Verbände und der Naturschutzkommission einholen und nach Möglichkeit berücksichtigen)
- Die geplante Revitalisierung beeinträchtigt vorhandene Tier- und Pflanzenarten sowie bestehende Biotope (Tipp: Wissen des Naturschutzamtes und der Umweltschutzverbände einholen und bei der Massnahmenplanung berücksichtigen)

Ablaufschema: Revitalisierungsprojekte an Fließgewässern



Erläuterungen zum Ablaufschema "Revitalisierungsprojekte an Fliessgewässern"

Analysephase: In dieser Phase wird das Projekt aufgeleitet, Bedürfnisse geklärt und die Ziele und Rahmenbedingungen festgelegt. Diese dienen der Gemeinde als Grundlage für die Budgetierung.

Vorprojekt: Dieses dient zum Einen dazu, die prozentuale Kostenbeteiligung des Kantons festzulegen und dadurch der Gemeinde eine finanzielle Planungssicherheit zu gewährleisten. Der Beitragsrahmen und die Kriterien sind im kantonalen Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) Art. 29 geregelt.

Zum Anderen sollen die Erfahrungen der kantonalen Fachstellen rechtzeitig ins Projekt einfließen, um einen möglichst hohen ökologischen und wirtschaftlichen Nutzen sicher zu stellen sowie um auf mögliche Konflikte bzw. Synergien aufmerksam zu machen. Aus diesem Grund wird das TBA je nach Lage des Bauprojekts (z.B. Landwirtschaftszone, Grundwasserschutzzonen, Verdachtsflächen, Wald) auch das Landwirtschaftsamt, Kantonsforstamt oder das Interkantonale Labor mit einbeziehen.

- **Grobplanung mit Konzept:** Das Konzept beinhaltet die Ziele der Revitalisierung (z.B. Zielarten, Vernetzungen, Erholungsnutzen), die vorgesehenen baulichen Massnahmen, falls möglich Pläne oder Skizzen sowie eine Kostenschätzung (eventuell inklusive Kosten für die Erfolgskontrolle und das Monitoring). Das Konzept soll ebenfalls Konflikte aufzeigen (z.B. schützenswerte Arten im oder am Gewässer, Leitungen, kommunale Schutzgebiete, etc.). Bei grösseren Projekten ist möglicherweise eine Vorstudie mit Untersuchung des Einzugsgebiets und mit einem Variantenvergleich notwendig.
- **Erfolgskontrolle und Monitoring** gehören heute zu jedem erfolgreichen Revitalisierungsprojekt. Mittels geeigneter Massnahmen soll die Wirkung der umgesetzten Baumassnahmen überprüft werden. Die dazu vorgesehenen Kontrollmassnahmen sollten bereits im Rahmen der Projektplanung vorgesehen und den Gesuchsunterlagen beigelegt werden. Alternativ kann die Erfolgskontrolle auch erst nach der Bauausführung geplant und eingereicht werden. Die Ausrichtung von Beiträgen an Erfolgskontrollmassnahmen erfolgt in jedem Fall erst nach ihrer Ausführung.

Detailplanung: Der frühzeitige Austausch zwischen der Gemeinde bzw. dem Planungsbüro und den kantonalen Fachstellen einerseits sowie der Einbezug der Umweltverbände wird dringend empfohlen. Bevor das Baugesuch mit der Detailplanung beim Bauinspektorat eingereicht wird, muss die Planung dem Tiefbauamt zur **Vorabklärung** eingereicht werden. Bei grossen Projekten mit verschiedenen Varianten lohnt sich möglicherweise bereits in dieser Phase eine Partizipation der Bevölkerung.

Baugesuch/Ausschreibung: Das Baugesuch muss bei der Gemeinde eingereicht und von dieser ans kantonale **Bauinspektorat** zur Prüfung und Genehmigung weitergeleitet werden.